

Informationen zum Risikotragfähigkeitsmeldewesen für Institute

Version 2.0, 19. Mai 2015

1. Gesetzliche Grundlage und Ziele des Meldewesens

Mit dem CRD-IV-Umsetzungsgesetz wurde in § 25 KWG die Pflicht der Kreditinstitute und übergeordneten Unternehmen verankert, regelmäßig Risikotragfähigkeitsinformationen einzureichen. Die Einzelheiten der Meldepflicht einschließlich der Meldebögen sind in der am 30.12.2014 in Kraft getretenen Verordnung zur Einreichung von Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationen (FinaRisikoV) geregelt.

Mit dem Risikotragfähigkeitsmeldewesen wurde die Lücke bei der Informationsbeschaffung der Bankenaufsicht geschlossen und ein weiterer wesentlicher Teil des Konzepts zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens umgesetzt. Die regelmäßige und strukturierte Erhebung der Risikotragfähigkeitsinformationen soll der Aufsicht einen Überblick über die in der Kreditwirtschaft verwendeten Verfahren ermöglichen. Daran knüpft sich die Erwartung, Entwicklungstendenzen in der gesamten Branche besser erkennen zu können.

Die Ausgestaltung der Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit durch die Kreditinstitute und übergeordneten Unternehmen wird durch die Meldevorschriften zu den Risikotragfähigkeitsinformationen nicht berührt. Dies wird durch § 8 Abs. 2 Satz 2 FinaRisikoV nochmals ausdrücklich klargestellt.

In dem neuen Abschnitt 3 der FinaRisikoV werden Inhalte und Turnus der Meldungen geregelt. Die Meldebögen sind als Anlagen 14 bis 24 Bestandteil der Verordnung.

2. Anwendungsbereich des Meldewesens

Die Meldepflicht gilt vorbehaltlich der in der FinaRisikoV geregelten Ausnahmen für alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 1 KWG sowie für übergeordnete Unternehmen einer Gruppe im Sinne des § 10a KWG, zu denen mindestens ein inländisches Kreditinstitut gehört.

3. Turnus und Frist zur Einreichung

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 KWG und § 25 Absatz 2 Satz 2 KWG sind Kreditinstitute und übergeordnete Unternehmen einer Gruppe verpflichtet, Risikotragfähigkeitsinformationen grundsätzlich jährlich einzureichen. Der entsprechende Meldestichtag ist der 31.12. eines jeden Jahres (Nr. 1 der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 KWG Nr. 2014/1766092 vom 25. Februar 2015 (GZ: BA 54-FR 2204-2010/0004)).

Sofern ein Kreditinstitut oder übergeordnetes Unternehmen einer Gruppe gemäß § 12 Absatz 1 und 2 FinaRisikoV einer erhöhten Meldefrequenz unterliegt, ist es dazu verpflichtet, Risikotragfähigkeitsinformationen in einem halbjährlichen Turnus einzureichen. Die Meldestichtage sind in diesem Falle der 30.6. und der 31.12. eines jeden Jahres (Nr. 2 der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu § 25 Absatz 1

Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 KWG Nr. 2014/1766092 vom 25. Februar 2015 (GZ: BA 54-FR 2204-2010/0004)).

Der erste Meldestichtag für Institute mit jährlicher Meldefrequenz ist der 31.12.2015, für Institute mit einer erhöhten Meldefrequenz der 30.06.2015 (Nr. 1 und Nr. 2 der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 KWG Nr. 2014/1766092 vom 25. Februar 2015 (GZ: BA 54-FR 2204-2010/0004)).

Die BaFin kann für ein Kreditinstitut oder eine Gruppe im Einzelfall eine erhöhte Meldefrequenz anordnen (§ 11 Abs. 3 FinaRisikoV).

Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind innerhalb von sieben Wochen nach dem relevanten Meldestichtag einzureichen (§ 9 Abs. 2 FinaRisikoV). Für den ersten Meldestichtag der Kreditinstitute und übergeordneten Unternehmen mit erhöhter Meldefrequenz wird die Einreichungsfrist einmalig bis zum 30.11.2015 verlängert (Nr. 3 der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu § 25 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 KWG Nr. 2014/1766092 vom 25. Februar 2015 (GZ: BA 54-FR 2204-2010/0004)).

4. Verfahren zur Einreichung der Risikotragfähigkeitsinformationen

Die Risikotragfähigkeitsinformationen sind in Dateiform auf der Basis des Meldeformats XBRL einzureichen. Die entsprechende Taxonomie sowie eine Testinstanz stehen auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter dem Link

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/xbrl_taxonomie_fuer_die_meldung_der_risikotragfaehigkeitsinformationen.html

zum Download bereit.

5. Weiterführende Informationen

Als Hilfestellung beim Erstellen der Meldungen wurde zum einen ein Merkblatt mit fachlichen Hinweisen zum Inhalt der einzelnen Felder erstellt. Für einige Sachverhalte stehen zusätzlich auch Zahlenbeispiele zur Verfügung.

Ferner existiert eine technische Dokumentation der Taxonomie, in der erläutert wird, wie die Inhalte der Meldung in das XBRL-Format zu übertragen sind.

Alle relevanten Unterlagen finden Sie zusammen mit den Meldebögen und den gesetzlichen Grundlagen auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter folgendem Link:

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/meldungen_zur_bankenaufsicht.html

Sofern Bedarf besteht, wird auf dieser Seite auch eine FAQ-Liste bereitgestellt.

Bei technischen Rückfragen zum Meldeverfahren, Postfächern oder Dateinamenskonventionen wenden Sie sich bitte an Banken-DV-Koordination@bundesbank.de. Bei fachlichen Rückfragen steht Ihnen Ihre zuständige Hauptverwaltung gerne zur Verfügung.